

Richtlinie (Anlagerichtlinie) für die Geldanlage der Gemeinde Bedburg-Hau vom 10.02.2022

Präambel

Die Anlagerichtlinie bildet den Rahmen für sämtliche Geldanlagen der Gemeinde Bedburg-Hau. Sie gilt sowohl für kurz-, mittelfristige und langfristige Geldanlagen der Gemeinde Bedburg-Hau. Die Anlagerichtlinie schafft eine für alle Beteiligten verbindliche Vorgehensweise und Verantwortlichkeit und stellt den vom Rat der Gemeinde Bedburg-Hau vorgegebenen Rahmen zum Umgang mit den gemeindlichen Geldanlagen dar, der bei der Umsetzung durch die Verwaltung und die ggfs. beauftragten Dritten (Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau, Finanzinstitute etc.) einzuhalten ist.

Der rechtliche Rahmen ergibt sich aus den entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO) sowie aus dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2012 über die Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Kapitaleinlage, Ministerialblatt NRW 2012 Nr. 33 vom 28.12.2012, Seite 744) unter Berücksichtigung des Änderungsrunderlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MW-304 – 48.01.01/ - 416/17 vom 19.12.2017) in Verbindung mit Vorschriften des Runderlasses vom 11.12.2012 zu § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande NRW (VKZVKG).

1. Grundsätze

Alle Geldanlagen der Gemeinde Bedburg-Hau haben der Anlagerichtlinie zu entsprechen. Die Ausrichtung der Anlagerichtlinie entspricht einer sicherheits- und liquiditätsorientierten Anlagestrategie. Die Einhaltung dieser Anlagerichtlinie ist durch qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kontrollmaßnahmen und durch eine perspektivische Anlagepolitik sicherzustellen.

1.1. Anlageziele

Die Geldanlage verfolgt im Grundsatz das Ziel, das Geldvermögen der Gemeinde Bedburg-Hau nicht nur nominal, sondern auch real in seiner Substanz zu erhalten. Die Anlage soll unter Beachtung der Anlagerichtlinie zu marktüblichen Zinsen erfolgen und einen angemessenen Ertrag erwirtschaften. Durch die Verzinsung soll ein eventuell durch Inflation entstehender Verlust vermieden werden. Die Geldanlage dient der nachhaltigen Liquiditätssicherung der Gemeinde Bedburg-Hau im Sinne von § 75 Absatz 6 GO NRW.

2. Sicherheit

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sind unter Beachtung einer angemessenen Mischung und Streuung zu strukturieren. Bei den Geldanlagen müssen die möglichen Risiken bekannt, begrenzt und beherrschbar sein. Beherrschbar im Sinne der Anlagerichtlinie sind Risiken, wenn in dem gesamten Anlageportfolio ausreichend Vorsorge getroffen wurde. In diesem Fall bleibt es verkraftbar, wenn sich das Risiko einer einzelnen Anlage realisieren sollte. Eine entsprechende Geldanlagestrategie ist besonders dann bedeutsam, wenn eine Geldanlage nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt ist. Der Sicherheit der Geldeinlage kommt die oberste Priorität zu. Ob dies realisiert werden kann, ist vor Erwerb und über den Zeitraum der Geldanlage zu prüfen. Die getroffenen Anlageentscheidungen sind ausreichend zu dokumentieren.

3. Fristigkeit und Verfügbarkeit (Liquidität)

Mit Blick auf die fortlaufenden Liquiditätsbedarfe und zum Ausgleich von unvorhergesehener Liquiditätsschwankungen ist die Verfügbarkeit von Finanzmitteln in dafür ausreichendem Maße durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung sicherzustellen.

4. Anlageformen

Auf der Grundlage der festgelegten Anlageziele und Anlagegrundsätze kann das nicht benötigte Kapital in den Anlageformen angelegt werden, welche von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande NRW (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Die Anlageformen können dabei auf das Gesamtportfolio bezogen werden. Diese können erfolgen:

- in Spareinlagen
- in Termineinlagen
- auf Geldmarktkonten
- in Pfandbriefen, inländischen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden oder sonstigen mündelsicheren Papieren

Geschäfte mit Zinsderivaten und Fremdwährungsgeschäfte sind nicht zulässig.

Die Anlage von zur Verfügung stehender Liquidität erfolgt grundsätzlich bei

- von Gebietskörperschaften getragenen Banken und Sparkassen in Deutschland,
- Genossenschaftsbanken in Deutschland, die der Einlagensicherung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken angehören,
- Kapitalgesellschaften, sofern diese das Kapital in Anlageformen anlegen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande NRW (VKZVKG) genutzt werden dürfen.

5. Anlagenmanagement

Der Bürgermeister und der Kämmerer sind für die Auswahl der Anlagen im Sinne von Ziffer 4 dieser Richtlinie und für die Umsetzung der Anlagepolitik sowie für die Portfoliosteuerung verantwortlich. Sie können sich vom Geschäftsführer des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau oder weiterer Dritter beraten lassen.

6. Berichts- und Kontrollpflichten

Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft erfordert eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung der Geldanlagen. Vom Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau ist daher in halbjährlichen Abständen über die Entwicklung der Geldeinlagen an die Gemeinde Bedburg-Hau zu berichten. Entwicklungen von besonderer Bedeutung sind dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben.

7. Überarbeitung der Anlagerichtlinie

Diese Anlagerichtlinie soll in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens alle 3 Jahre, überprüft und angepasst werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie (Anlagerichtlinie) für die Geldanlage der Gemeinde Bedburg-Hau tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Bedburg-Hau in Kraft.